

Abschreiben in Klausur nachträglich festgestellt

Beitrag von „EG19“ vom 27. März 2013 15:19

Hallo zusammen,

da wir gerade Osterferien haben und ich keinen Kollegen/ keine Kollegin um Rat fragen kann, wende ich mich an euch.

Ich habe vor den Osterferien eine Geschichtsklausur geschrieben in einem 12-Kurs.

Jetzt bin ich gerade dabei diese zu korrigieren und bin gerade echt geschockt wegen der Dreistigkeit und Dummheit eines Schülers.

Bei der ersten Frage hat dieser doch tatsächlich einen kompletten Absatz eines Schulbuchkapitels abgeschrieben (ca. 1 DIN A 4 Seite).

Schon nach dem ersten Satz wusste ich, dass da was faul ist und habe den Text sofort überprüft, da dieser Text eben nicht schülertypisch klang.

Bitte bestätigt mich, dass ich dem Schüler 00 Punkte geben kann. Mir ist das Abschreiben nicht aufgefallen, da der Raum ziemlich eng ist und ich blöderweise an diesem Tag starke Kreislaufprobleme hatte und mir total schlecht war.

Danke für eure Antworten,

EG19

Beitrag von „Susannea“ vom 27. März 2013 15:24

Du kannst doch nicht beweisen, dass er das abgeschrieben hat und nicht auswendig gelernt hat.

Passt es zur Fragestellung? Wenn ja, bin ich der Meinung ist es normal zu bewerten (sonst eben auch), denn auswendig lernen ist kein Verbrechen. Was anderes kannst du ihm nicht nachweisen.

Also für 0 Punkte sehe ich absolut keine Grundlage.

Beitrag von „immergut“ vom 27. März 2013 15:33

Einspruch.

Egal ob er das Buch in der Klausur unter dem Tisch hatte oder nicht, es ist ein Plagiat. Und dieses ist dementsprechend zu bewerten. Eigentlich kann der Schüler froh sein, wenn du ihn nicht verpfeifst und dich nicht nur intern auf die Rechtsgrundlage berufst (das [Urheberrechtsgesetz](#)).

Das zum rechtlichen Aspekt. Pädagogisch könnte man auch über einen Warnschuss nachdenken. Diese Aufgabe aus seiner Wertung nehmen oder ähnliches? Aber hierfür fehlt mir die Praxis und ich kann nur Vermutungen anstellen, was so möglich wäre. Das überlasse ich dann folgend lieber den Profis 😊

Beitrag von „Brick in the wall“ vom 27. März 2013 15:36

Der Schüler hat hier keine eigene Leistung erbracht, also kann es auch keine Punkte geben. Jetzt bitte keine Diskussionen darüber, ob es eine Leistung ist, den Text evtl. auswendig gelernt zu haben.

Ob sich ein mögliches [Abschreiben](#) nur auf die Aufgabe oder die ganze Klausur auswirkt, müsste dann aus dem Schulgesetz in Bayern hervorgehen.

Beitrag von „Susannea“ vom 27. März 2013 15:51

Zitat von Brick in the wall

Der Schüler hat hier keine eigene Leistung erbracht, also kann es auch keine Punkte geben.

Das kommt doch sehr auf die Aufgabenstellungen an. Sonst könnte man ja bei diverse Arbeiten nie Punkte geben, weil das einzeichnen von Dingen, die andere schon eingezeichnet haben oder das Anbringen der Beschriftung keine eigene Leistung ist.

Die wesentliche Frage ist doch, passt es zur Aufgabenstellung, denn auch das Übertragen des Textes auf die entsprechende Fragestellung ist doch eine Leistung.

Und eigene Leistungen erbringen dann Schüler in vielen Aufgaben nicht, Plagiate sind es dann auch immer wieder. Das ist doch albern. Klar, wenn die Aufgabe war, einen Text zu irgend etwas zu schreiben, dann ist das was anderes, aber eine Erklärung z.B. zu etwas abzugeben, kann auch komplett mit dem Buchtext passieren und ist trotzdem richtig.

Also 0 Punkte für Abschreiben zu geben geht meiner Meinung nach überhaupt nicht!

Beitrag von „immergut“ vom 27. März 2013 16:00

Susannea, es handelt sich hier aber um einen Schüler der 12. Klasse eines Gymnasiums. Der MUSS in der Lage sein, Dinge in eigenen Worten zu formulieren. Aber was hat das mit der Schulform zu tun. Das gilt für alle. Ich sage das auch schon Grundschülern: dass ihr Referat nicht darin bestehen kann, dass sie Sachen aus dem Internet kopieren und das dann vorlesen/vortragen. Am Ende vielleicht sogar noch ohne Literaturangabe.

Und der Schüler weiß sicher anhand der Diskussion aus den letzten Jahren (wenn schon nicht aus der Schule), dass die wörtliche Übernahme ein Plagiat und somit nicht in Ordnung ist. Wir sind hier auch wieder beim Punkt "wissenschaftliches Arbeiten" - nicht zum Spaß werden jetzt verstärkt auch Facharbeiten im schulischen Rahmen geschrieben, in denen die SuS schon frühzeitig nach und nach an eben dieses Arbeiten herangeführt werden. In Brandenburg geschieht das in der 9. Klasse, wenn ich mich recht erinnere.

Deine Argumentation finde ich da ganz schön schockierend und zugleich verquer. Es geht hier nicht um einen einzelnen Satz. Es geht um einen ganzen Absatz.

Beitrag von „Brick in the wall“ vom 27. März 2013 16:21

So ist es.

Für den Fall der Fälle steht in meinem Bundesland auch nochmal extra in den Vorgaben zum schriftlichen Abi, dass es sich um eigenständige Leistungen handeln müsse.

Der Vergleich zwischen einer Zeichnung oder einer Beschriftung und einem selbst formulierten Text hinkt, denn beim TExt gibt es ja nicht nur eine einzige Möglichkeit, die richtig ist.

Beitrag von „Susannea“ vom 27. März 2013 16:42

Zitat von immergut

Susannea, es handelt sich hier aber um einen Schüler der 12. Klasse eines Gymnasiums.

Ok, das ist mir leider entgangen.

Zitat von immergut

Wir sind hier auch wieder beim Punkt "wissenschaftliches Arbeiten" - nicht zum Spaß werden jetzt verstärkt auch Facharbeiten im schulischen Rahmen geschrieben, in denen die SuS schon frühzeitig nach und nach an eben dieses Arbeiten herangeführt werden.

DAs ist ja das, was ich sage, es kommt einfach drauf an, was die Aufgabenstellung ist. War diese "Schreibe einen Text" dann kann ich es nicht übernehmen. War sie aber nur "Beantwortet die Frage", dann kann ich dies natürlich auch mit dem Lehrbuchtext machen. Denn dabei geht es nicht um eine wissenschaftliche Arbeit.

Darüber hat leider der TE keinerlei Auskunft gegeben.

Aber wie gesagt, ich bleibe dabei, 0 Punkte mit der Begründung "der Schüler hat abgeschrieben" wird juristisch nicht haltbar sein!

Edit: Immergut und was daran schockierend oder verquer ist, wird mir wohl unbegreiflich bleiben. Wenn der Schüler die Aufgabe damit erfüllen kann und ich wollte was anderes haben, dann wurde uns in der Uni schon gepredigt: "Dann ist die Aufgabenstellung falsch!"

Beitrag von „EG19“ vom 27. März 2013 16:54

Hallo nochmal,

naja, ich muss dazu noch sagen, dass der Schüler diesen Schulbuchtext ja nicht benutzen durfte und unerlaubterweise abgeschrieben haben muss, da es ein ganzer DIN A 4 -seitiger Text ist - wortwörtlich.

VG,
EG19

Beitrag von „Susannea“ vom 27. März 2013 16:55

Zitat von EG19

naja, ich muss dazu noch sagen, dass der Schüler diesen Schulbuchtext ja nicht benutzen durfte und unerlaubterweise abgeschrieben haben muss, da es ein ganzer DIN A 4 -seitiger Text ist - wortwörtlich.

DAs finde ich wie gesagt ein dreiste UNterstellung und wird dir jeder Jurist um die Ohren hauen, denn man kann so etwas auch wortwörtlich auswendig lernen.

Aber die Frage, die hier ja im Raum steht, wie war die Aufgabenstellung, wäre die Aufgabe damit erfüllt, wenn der Text nicht angeblich abgeschrieben wäre? Hast du leider nicht beantwortet!

Beitrag von „immergut“ vom 27. März 2013 17:04

Echt, ich kann deine Argumentation wirklich nicht nachvollziehen, Susannea. Ich würde maximal sagen, dass für Definitionen natürlich der genaue Lautwort übernommen werden darf - manchmal sogar ja *muss*! Ein anderes Szenario mit dem man die Aufgabe "erfüllt" hat, kann ich mir nicht vorstellen. Du kannst doch in diesem Fall eben nicht den Inhalt bewerten, sondern musst berücksichtigen, dass es sich um ein Plagiat handelt. Wie schon eingangs gesagt: total egal, ob auswendig gelernt oder abgeschrieben.

Beitrag von „EG19“ vom 27. März 2013 17:08

Die Frage wird zwar nur ansatzweise beantwortet, aber ich müsste schon den ein oder anderen Inhaltspunkt verteilen. Da ich dem Schüler unterstelle, ein Einleitungskapitel abgeschrieben zu haben sind da natürlich auch total überflüssige Infos enthalten, die nicht zur Fragestellung passen und nur der Hinführung zum Thema dienen.

Ich werde den Text der Fachbetreuung und dem Chef zeigen. Bin mal gespannt, was die rauskommt.

Beitrag von „Susannea“ vom 27. März 2013 17:09

Zitat von immergut

Ich würde maximal sagen, dass für Definitionen natürlich der genaue Lautwort übernommen werden darf - manchmal sogar ja muss! Ein anderes Szenario mit dem man die Aufgabe "erfüllt" hat, kann ich mir nicht vorstellen.

Hießt doch aber nicht, dass es kein anderes gibt, weil du es dir nicht vorstellen kannst. Wird hier aber ohne Aufgabenstellungen nicht geklärt werden können. Ich wüßte z.B: eines: "Erkläre die Funktion..." wenn dann diese Seite nun genau die Erklärung der Funktion enthielt (was bei einer Seite eher unwahrscheinlich ist, uns aber wieder zu der Frage nach der Aufgabenstellung zurückbringt), dann ist es korrekt. Die Aufgabenstellung besagte nicht: "Erkläre mit deinen eigenen Worten.." und genau das sind die Dinge, die nachher die Eltern und Juristen da evtl. draus machen.

Ich habe übrigens nirgends geschrieben, was ich von der Art der Lösung halte, aber ich betrachte im Moment ganz nüchtern die juristische Seite!

Zitat von immergut

Wie schon eingangs gesagt: total egal, ob auswendig gelernt oder abgeschrieben.

Das ist eben in der Begründung nicht egal. Denn hier geht es vor allem darum, dass die Begründung ist, der Schüler muss abgeschrieben haben!

Immergut und das kann übrigens der Grund sein, dass du sie nicht nachvollziehen kannst, weil es hier weder um irgend welche Wertungen oder sonst was geht, sondern rein um die juristische Sichtweise!

Beitrag von „EG19“ vom 27. März 2013 17:21

Vielleicht kann man ja wirklich nichts gegen den Schüler machen und muss die Beantwortung der Frage akzeptieren.

Dann wär der Schüler nicht wie oben erwähnt extrem dumm, sondern wahnsinnig clever, weil er weiß, dass er im nachhinein nicht belangt werden kann.....

Beitrag von „immergut“ vom 27. März 2013 17:21

Wir drehen uns hier im Kreis, Beste! 😊

Zu den Operatoren, vgl beispielsweise [hier](#).

Und wo du ja so die (angeblich) juristische Seite betonst, dann kommt dir sicher auch dieser Sachverhalt bekannt vor:

Zitat

"Von Plagiat spricht man, wenn Ideen und Worte anderer als eigene ausgegeben werden. Dabei spielt es keine Rolle, aus welcher Quelle (Buch, Zeitschrift, Zeitung, Internet usw.) die fremden Ideen und Worte stammen, ebenso wenig, ob es sich um größere oder kleinere Übernahmen handelt oder ob die Entlehnung wörtlich (...) ist. Entscheidend ist allein, ob die Quelle angegeben ist oder nicht. Wird sie verschwiegen, liegt ein Plagiat, eine Täuschung, vor. In solchen Fällen kann keine Leistung des Studierenden [Anm. hier: Schüler] anerkannt werden: Es wird kein Leistungsnachweis (auch kein Teilnahmeschein) [Anmk. hier: Bewertung, Note] ausgestellt.

hier jetzt mal beispielsweise entnommen von der [Uni Regensburg](#). Weil ich zu faul bin, das im o.g. Gesetz zu recherchieren. Ich denke mal, die Unis werden sich doch auf sicherem Gebiet damit bewegen.

Beitrag von „Susannea“ vom 27. März 2013 17:25

[Zitat von EG19](#)

Die Frage wird zwar nur ansatzweise beantwortet, aber ich müsste schon den ein oder anderen Inhaltspunkt verteilen. Da ich dem Schüler unterstelle, ein Einleitungskapitel abgeschrieben zu haben sind da natürlich auch total überflüssige Infos enthalten, die nicht zur Fragestellung passen und nur der Hinführung zum Thema dienen.

UND genau das würde ich eben so reinschreiben, dass dort viel unnützes Wissen oder eben Nicht-Wissen enthalten ist und er damit z.B. diverse Punkte verloren gehen (einige Schulen ziehen sogar Punkte für unpassendes Wissen ab).

Beitrag von „Susannea“ vom 27. März 2013 17:27

Zitat von immergut

hier jetzt mal beispielsweise entnommen von der Uni Regensburg. Weil ich zu faul bin, das im o.g. Gesetz zu recherchieren. Ich denke mal, die Unis werden sich doch auf sicherem Gebiet damit bewegen.

IN der Uni unterschriebst du aber in der Regel, dass es sich um deine eigenen Worte handelt und der Rest angegeben ist, in einer Klausur wird in der Regel kein Quellennachweis gefordert, somit lässt sich dies eben nicht so einfach übertragen, wie du es gerne möchtest!

UND auch mit den Operatoren wirds nicht anders, denn das ist erfüllt bei meinem Beispiel, das Wissen ist das der Text passt, wo er steht, wie der INhalt ist. VOn eigenen Worten ist dort nicht die Rede!

Beitrag von „immergut“ vom 27. März 2013 17:32

Irgendwie wird mir das jetzt zu doof. Nun haben wir beide unseren Standpunkt klar gemacht, jede denkt, sie ist im recht bzw. du denkst es und ich bin es 😊 Und die/der TE wird eine Regelung schulintern finden.

Beitrag von „Brick in the wall“ vom 27. März 2013 17:39

Zitat von EG19

Dann wär der Schüler nicht wie oben erwähnt extrem dumm, sondern wahnsinnig clever, weil er weiß, dass er im nachhinein nicht belangt werden kann.....

Doch, kann er. Ich bin zwar kein Jurist, aber hier kann man nachlesen, dass eine Note anchträglich geändert (auch verschlechtert) werden darf, wenn es einen sachlichen Grund gibt.

<http://www.km.bayern.de/eltern/was-tun...-pflichten.html>

Beitrag von „Susannea“ vom 27. März 2013 17:40

Zitat von immergut

Irgendwie wird mir das jetzt zu doof. Nun haben wir beide unseren Standpunkt klar gemacht, jede denkt, sie ist im recht bzw. du denkst es und ich bin es

Schon alleine diese Aussage tut doch einiges dazu, dass es zu doof ist.

Klar wird der TE die Regelung eh in der Schule finden müssen, aber egal wie er sie findet muss er es anders begründen, als er es hier vorhatte, denn so gehts gegen den Baum! Das habe ich denke ich ganz klar aufgezeigt!

Beitrag von „immergut“ vom 27. März 2013 17:43

Ein BLINKER-Smiley kennzeichnet eine nicht ganz ernstzunehmende Aussage. Herrje!

Und bzgl. Brick in the wall - das ist jetzt aber ein anderer Sachverhalt, den du ansprichst. Du sprichst von einer nachträglich änderbaren Note - und der/die TE ist doch überhaupt erst noch bei der Notenfindung/Notengebung. Er/sie meint mit "nachträglich belangen" den Sachverhalt: Buch aufm Schoß gehabt und keiner hats gemerkt.

Beitrag von „Susannea“ vom 27. März 2013 17:44

Zitat von Brick in the wall

Doch, kann er. Ich bin zwar kein Jurist, aber hier kann man nachlesen, dass eine Note anchträglich geändert (auch verschlechtert) werden darf, wenn es einen sachlichen Grund gibt.

<http://www.km.bayern.de/eltern/was-tun...-pflichten.html>

Entschuldige, aber das passt doch auch schon wieder überhaupt nicht. Dort geht es ja darum nachträglich eine erteilte Note noch zu verändern und nicht bei der Korrektur eine andere zu geben. Es geht hier im konkreten Falle ja darum, ob ich jemandne für etwas belangen kann, was ich ihm nicht nachweisen kann (wie hier das Abschreiben aus dem Buch, was unter dem Tisch lag) und das steht dort weder, noch geht es!

Beitrag von „Susannea“ vom 27. März 2013 17:46

Zitat von immergut

Ein BLINKER-Smiley kennzeichnet eine nicht ganz ernstzunehmende Aussage. Herrje!

Mal davon abgesehen, dass dort bei mir kein Smiley zu sehen war, vor allem kein zwinkernder, finde ich diese Aussage trotzdem in diesem Falle mehr als unangebracht.

Beitrag von „immergut“ vom 27. März 2013 17:48

Ich mag solche Zickereien nicht, daher versuche ich wirklich an jeder Stelle hier rüberzubringen, in welchem TON ich das Geschriebene verstanden wissen will. Aber so ist das eben mit den schier unendlichen (...) Seiten einer Nachricht. Aber wir bewegen uns weg von der Sache.

Beitrag von „Susannea“ vom 27. März 2013 17:57

Wie gesagt, inzwischen ist da auch keine Kreuz, sondern ein Smiley, aber ich finde es einfach im Zusammenhang mit "ist mir zu doof" nicht passend! Das du es nicht böse gemeint hast, ist mir klar, aber wie gesagt, trotzdem kann ich es ja unangemessen finden.

Beitrag von „Brick in the wall“ vom 27. März 2013 18:01

Schon richtig, dass das ein anderer Sachverhalt ist.

Trotzdem glaube ich, dass man das zur Argumentation ranziehen könnte, wenn sich der Schüler darauf berufen würde, ja nicht auf frischer Tat ertappt worden zu sein - wenn der TE denn die Schiene mit dem Buch unterm Tisch fahren wollte. Was ich verlinkt habe, heißt ja nicht anderes als dass eine Klausur die Note bekommt, die sie verdient.

Da wäre es bei einem Täuschungsversuch egal, wann er festgestellt wird.

Beitrag von „Susannea“ vom 27. März 2013 18:04

Zitat von Brick in the wall

Da wäre es bei einem Täuschungsversuch egal, wann er festgestellt wird.

Ja, klar, wenn du zum Beispiel den Spickzettel später findest oder so etwas, aber hier kannst du ja kein Abschreiben nachweisen.

Beitrag von „Friesin“ vom 27. März 2013 18:49

Abseits von all dem Gezicke:

Bin gespannt, was die SI dazu sagen würde.

Als eigene Leistung kann ich das nicht ansehen, von daher wäre zumindest dieser Teil der

Klausur für mich 0 Punkte.

Ob der Schüler das auswändig gelernt hat, ist in meinen Augen irrelevant, weil damit immer noch keine eigene Leistung vorliegt.

im Übrigen kann man je nach Bundesland ein [Abschreiben](#) auch sanktionieren, wenn der Schüler nicht auf frischer Tat ertappt wurde. Und dass der Text wörtlich aus dem Buch stammt, lässt sich ja nun unschwer aufzeigen.

VII fragt man ihn einfach noch mal nach dem Text? Eine ganze Din-A 4-Seite auswändig zu können, müsste auch nach 2 Wochen Ferien noch nachweisbar sein 😊

Beitrag von „Pausenclown“ vom 27. März 2013 19:24

Zitat von Susannea

DAs finde ich wie gesagt ein dreiste UNterstellung und wird dir jeder Jurist um die Ohren hauen,

Wer unbedingt eine Schere im Kopf braucht, nimmt die juristische. Die Angst von Lehrern, Entscheidungen zu treffen, weil womöglich irgendein Gericht irgendetwas irgendwie anders sehen könnte, werde ich nie verstehen.

Wenn ich genug Indizien habe, um anzunehmen, dass es sich um einen Täuschungsversuch handelt, ziehe ich daraus die entsprechenden Konsequenzen. Ob die Sache dann ein juristisches Nachspiel hat, sehe ich dann.

Pausi.

Beitrag von „Djino“ vom 27. März 2013 19:56

Zitat von Pausenclown

Wenn ich genug Indizien habe, um anzunehmen, dass es sich um einen Täuschungsversuch handelt...

Sowas wäre dann der [Anscheinsbeweis](#) (andere nennen es wohl den "gesunden

Menschenverstand"). Durchaus üblich und anerkannt.

Beitrag von „Aktenklammer“ vom 27. März 2013 20:09

Ich habe das jetzt leider nicht vorliegen, aber wir haben auf der letzten Lehrerkonferenz zu diesem Thema etwas ausgeteilt bekommen, auf dem es um dieses Thema bzw. [Pfuschen](#) und unerlaubte Hilfsmittel geht. Es sind mehrere Gerichtsurteile gefallen, in denen - wenn ich mich recht erinnere - der Spielraum für Schüler sehr eng ist, was Plagiate und Ähnliches angeht. Der von Bear genannte "Anscheinsbeweis" ist hier auch mehrfach genannt worden. Die Entscheidung ist sicherlich auch in den Bundesländern unterschiedlich geregelt.

Beitrag von „Meike.“ vom 27. März 2013 21:33

Hier gibt es einen Verweis auf sowas: [Täuschungsversuche](#) Mit Verweis auf Urteil. Ein ähnliches Urteil ist das vom OVG Rheinland-Pfalz (10 A 11083/11.OVG), Datum: 03.02.2012, Fundstelle: DÖV 2012, 443 - und hier nch ein ähnlich gelagertes. <http://openjur.de/u/357408.html>

Beitrag von „Susannea“ vom 27. März 2013 22:35

Zitat von Meike.

Hier gibt es einen Verweis auf sowas: [Täuschungsversuche](#) Mit Verweis auf Urteil. Ein ähnliches Urteil ist das vom OVG Rheinland-Pfalz (10 A 11083/11.OVG), Datum: 03.02.2012, Fundstelle: DÖV 2012, 443 - und hier nch ein ähnlich gelagertes. <http://openjur.de/u/357408.html>

Diese Beispiele passen hier aber genau eben nicht, denn im Gegensatz zu dem Beispiel kann ja hier genau das MItführen des Buches nicht nachgewiesen werden. UNd auch beim ersten Link ist das Vergehen ja nicht die wortwörtliche Übereinstimmung, sondern dass dieser Text nur auf unerlaubtem Wege erhalten werden konnte. Ein Schülerbuch ist aber ein ganz klar erlaubter

Weg, also passt es auch nicht.

Ehrlich gesagt bin ich schockiert davon, wie viele Lehrer die Schüler gleich vorverurteilen.

Beitrag von „Djino“ vom 27. März 2013 23:47

Zitat von Susannea

Ehrlich gesagt bin ich schockiert davon wie viele Schüler gleich vorverurteilen.

Mal ganz davon abgesehen, dass du sicher die LuLs meinst...

Es geht hier nicht um Vorverurteilen, sondern um eine "eigenständige Leistung".

Und was hier aufeinanderprallt, sind nicht so sehr Vorurteile, sondern unterschiedliche Sichtweisen in der Primarstufe und der Sekundarstufe II. Diese Sichtweisen werden sich auch nie aneinander "anpassen" lassen. Hier wird es keinen Kompromiss geben. Was in der Grundschule als Fleiß und anerkennenswert gilt, davon wird (je nach Ausprägung und Altersklasse) in der Sek I abgeraten (teils wird es bereits rigoros verboten), spätestens in der Sek II ist es absolut nicht mehr akzeptabel. "Maßstab" ist das selbstständige Denken (auf der Grundlage von angeeignetem Wissen), die eigene gedankliche Leistung, an der man erkennen kann, dass SuS den Unterrichtsstoff verstanden haben und diesen in neuen Zusammenhängen mehr oder weniger "kreativ" verwenden können (und das ist beim "Hinkotzen" auf's Blatt Papier (wie ich es weniger liebevoll meinen SuS gegenüber nenne) eines auswendig gelernten Textes) sicher nicht gegeben).

Beitrag von „Susannea“ vom 27. März 2013 23:53

Zitat von Bear

Mal ganz davon abgesehen, dass du sicher die LuLs meinst...

Was auch imemr die Abkürzung bedeuten soll, nein, ich meine die Schüler!

Zitat von Bear

Und was hier aufeinanderprallt, sind nicht so sehr Vorurteile, sondern unterschiedliche Sichtweisen in der Primarstufe und der Sekundarstufe II.

Sicherlich nicht, es geht hier einzig und alleine bei dem, was ich meine, um die Vorverurteilungen von diversen Kolleginnen und Kollegen. Ob die Leistung nun wie zu bewerten ist, ist für mich hier dabei gar nicht mehr das Thema gewesen. Denn das kann ohn Aufgabenstellun einfach niemand beurteilen.

Sondern alleine der Punkt, dass es bei vielen nur noch darum ging, ob und wie man die Begründung "abgeschrieben aus dem Buch" unterbringt. UNd ehrlich gesagt finde ich das sehr traurig und schockierend, dass hier scheinbar immer nur vom Schlechten ausgegangen wird!

Beitrag von „putzmunter“ vom 27. März 2013 23:59

Wenn der Originalwortlaut des Buches in der Klausur stand, war dieser Teil weder sprachlich noch inhaltlich eine Eigenleistung. Was soll daran "Vorverurteilung" sein? Es ist ein Fakt.

Beitrag von „Djino“ vom 28. März 2013 00:04

Zitat von Susannea

"abgeschrieben aus dem Buch"

Nein, genau darum geht es (zumindest mir) nicht. Auch wenn's zu 200% auswendig gelernt wäre: Das ist in der Sek II keine ausreichende Leistung mehr.

(Mehr noch: Bei den Facharbeiten in der Sek II, die in NDS im Seminarfach, in anderen Bundesländern im P-, W-, "was-auch-immer"-Fach, geschrieben werden, ist das selbstständige Formulieren von Texten, die nur im Anforderungsbereich I verbleiben, nicht als ausreichend (also mit weniger als 05 Notenpunkten) zu bewerten. Somit sind z.B. reine Darstellungen von Biographien - auch wenn sie absoult selbstständig formuliert wurden - zu maximal 04 Punkten "verurteilt". Und genau darum geht es hier: Ist die Wiedergabe von Auswendig-Gelerntem irgendwie (im Sinne der Sek II) noch "verwertbar" - und wenn ja, in welchem Umfang?)

Beitrag von „Herr Rau“ vom 28. März 2013 07:44

Das ganze kommt bei uns im Fach Deutsch relativ häufig vor, jedes Jahr einmal, dass man sich schon Gedanken machen muss, wie man prinzipiell damit umgeht. 0 Punkte darf man wegen Unterschleif geben, Plagiat gehört nicht dazu. Zu Plagiat steht nichts in der Schulordnung. Man könnte - je nach Umfang des abgeschriebenen Texts - Unterschleif unterstellen, nach Anscheinsbeweis. Das ist aber schwierig, denn tatsächlich gibt es schwache Schüler, die Absätze aus Büchern oder Webseiten auswendig lernen und hinschreiben - und möglicherweise auch noch meinen, sie hätten da etwas Anerkennenswertes getan. Bleibt also der Plagiatsvorwurf.

Es kam mal ein Schreiben aus dem Kultusministerium, dass man wegen Plagiat nicht grundsätzlich 0 Punkte>Note 6 geben darf, anders als beim Unterschleif. (Das Kultusministerium ist nicht die Schulordnung, trotzdem muss man auf es hören.) Es kommt also auf Umfang und restlichen Inhalt an. Meine Lösung: Den betroffenen Bereich wie nicht vorhanden (also fehlend, nicht verwertbar) behandeln, und den Rest dann auch sehr, sehr kritisch lesen, und so zu einer Note kommen.

Ich sage den Schülern vorher aber, dass Plagiate eine schlechte Idee sind. Sonst wissen die Dümmeren unter ihnen das nicht.

Was ist, wenn der Schüler abschreibt *und* die Quelle nennt? Dann ist es auch kein Plagiat mehr, also einen Tick besser. Sage ich den Schülern. Wird ab mehr als ein, zwei Zeilen trotzdem negativ bewertet.

Beitrag von „Susannea“ vom 28. März 2013 08:00

Zitat von putzmunter

Wenn der Originalwortlaut des Buches in der Klausur stand, war dieser Teil weder sprachlich noch inhaltlich eine Eigenleistung. Was soll daran "Vorverurteilung" sein? Es ist ein Fakt.

Noch mal, das ist nicht das, was ich mit Vorverurteilung meine und auch nicht, das was ich so erschreckend finde. Sondern viel mehr die Kollegen hier, die direkt von einem Abschreiben aus dem Buch ausgehen.

Zitat von Bear

Nein, genau darum geht es (zumindest mir) nicht.

DAnn gehörst du ja gar nicht zu den Kollegen, die mich erschrecken 

Beitrag von „immergut“ vom 28. März 2013 09:01

Liebe Susannea, ich habe jetzt noch einmal den ganzen Thread durchgelesen: es gibt neben dem/der TE nur 1 (!) User, der ausschließlich das Wort "abgeschrieben" benutzt. Alle anderen gehen davon aus, dass es ist egal ist, ob auswendig gelernt oder abgeschrieben. Soviel dazu. LuL soll übrigens Lehrerinnen und Lehrer bedeuten.

Die von Bear angesprochenen Unterschiede zwischen Primarstufe und den Sek-Stufen möchte ich eigentlich recht gern relativieren. Auch in unseren supertollen Kerncurriculumsvorgaben spielen "Argumentieren" und "Beschreiben" etc. eine große Rolle. Ergibt sich ja schon irgendwie von selbst, weil das mit dem Lesen und Schreiben ja unter Umständen doch etwas dauert. Und wer, wenn nicht wir, fängt denn schon mal mit dem sinnentnehmenden Lesen an..? Da ist der Sinn natürlich nicht, alles auswendig aufzusagen. Außer Gedichte. Aber die werden ja, wie dem Forum zu entnehmen ist, auch gerne schon mal eingeübt, ohne dass die Kinder schon richtig lesen könnten 

Abgesehen davon, denke ich, dass im Sinne der Perspektivübernahme durchaus davon ausgegangen werden kann, dass der Primarlehrer sich in die Haut eines Sekundarstufenlehrers denken kann, was solche Dinge angeht. Das "Problem" (Differenz. Unterschied. Wieder mal total neutral, nicht zickend) hier ist wohl eher auf der Ebene einer persönlichen Meinung zu suchen und nicht in einer Berufsgruppe.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 28. März 2013 22:15

Ich finde die Vorgehensweise von Herrn Rau sowie die Haltung des Ministeriums durchaus plausibel und auch moralisch in Ordnung.

Die Frage danach, ob der Schüler abgeschrieben hat oder nicht, wird so gar nicht gestellt - somit auch keine Vorverurteilung durch Lehrer.

In vielen Fällen lassen sich Aufgaben aber so stellen, dass dieses Problem gar nicht auftaucht.

Gruß
Bolzbold